

Gebiet. Letztlich garantierte allein die österreichische Herrschaft in dieser Region das Überleben. Roggenburg wiederum überwies ab 1697/98 umfangreiche Geldzahlungen, besonders auch 1753-1759. Der Versuch, mit Roggenburger Administratoren direkt die Situation zu verbessern, stieß auf den Widerstand der Einheimischen, die sich schon allein an der fremden Sprache störten und als überwiegend Reformierte kein Verständnis für einen Seelsorgeorden aufbrachten.

Sowohl in St. Luzi/Chur wie in Churwalden konnte die Ordensverwaltung auf Zirkarieebene keine entscheidende Verbesserung erreichen. Positiv gedreht könnte man bestenfalls konzedieren, dass beide Stifte dem Orden wegen der ständigen Bemühungen und wegen der Roggenburger Finanzspritzen erhalten blieben. Aber nicht alle Schweizer Prämonstratenserstifte waren derart notleidend: Bellelay hat sich, wie bereits erwähnt, kostspielige Erwerbungen von Gütern, aber auch einen Kirchenneubau (1709ff.) noch leisten können.

Hier konnten nur wenige Punkte angesprochen werden, eines dürfte allerdings klar geworden sein: Mit dem vorliegenden Band ist unser Wissen gewaltig vermehrt worden. Auch Forschungslücken sind nunmehr schärfer gefasst. Jedem Artikel ist ein Bericht über die archivalischen Quellen sowie eine weitgehend vollständige Bibliographie angefügt. Auch prosopographische Listen zu Äbten, Priorinnen, Pröpsten und Administratoren sind angefügt. Insgesamt hat die Prämonstratenserforschung dank der bisherigen engagierten Leiterin der Helvetia Sacra, Brigitta Degler-Spengler, einen großen Schritt nach Vorne machen dürfen: Dafür recht herzlichen Dank für ein Handbuch, dass so schnell nicht überholt werden dürfte.

Universität Würzburg
D-97074 Würzburg

Helmut FLACHENECKER

Florent CYGLER, *Das Generalkapitel im hohen Mittelalter*. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis, Band 12), Lit-Verlag Münster (Westfalen) 2002, 531 Seiten, 40,90 Euro, ISBN 3-8258-4996-1.

Diese von Prof. Dr. Gert Melville angeregte und 1998 von der Universität Münster angenommene phil. Dissertation im Fach *Mittelalterliche Geschichte* setzt sich das lobenswerte Ziel, methodologisch nicht beim Systematisieren der Orden stehen zu bleiben, sondern der (nie bestrittenen) Unterschiedlichkeit der Orden Rechnung zu tragen und die Orden in ihrer historischen Bedingtheit anhand des bedeutsamen Beispiels des Generalkapitels zu erhellen (S. 15). Rekrutierungsmuster, Ämterverteilung, Spektrum der Kompetenzen, Machtverhältnisse und -strukturen, festgelegte Verfahren, Entscheidungswege und Kontrollmechanismen sollen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen (S. 17). Der

zeitliche Rahmen erstreckt sich vom 12. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert.

Die Untersuchung geht schwerpunktmäßig von den Zisterziensern („reformierte“ *benediktinische Mönche*) aus. Hier in relativ guter Quellen- und Forschungslage werden die vergleichenden Kriterien gewonnen, mit denen im weiteren Verlauf die Prämonstratenser (*regulierte Chorherren*) und Kartäuser (*Eremiten*) sowie die Cluniazenser („traditionelle“ *benediktinische Mönche*) konfrontiert werden. Alle vier untersuchten Orden haben gesamteuropäische Bedeutung erlangt, und alle vier sind jeweils aus einem Mutterkloster hervorgegangen, das seinerzeit als bedeutendes Reformzentrum galt; insofern sind sie untereinander vergleichbar (S. 18). Jeder der ausgewählten vier Beispielsorden wird — sofern es die Quellen erlauben — nach dem gleichen Analysemuster untersucht: 1.) der historische Kontext der Ordensbildung, 2.) Organisation und Funktion des Generalkapitels, 3.) Konfrontierung des herausgearbeiteten *Ideals* mit der *Wirklichkeit* der Normauslegung sowie 4.) Bestimmung der Stellung des Generalkapitels im Verfassungsgefüge des Ordens (S. 19). Der Schlussteil der Dissertation fasst die Ergebnisse zusammen.

Der Verfasser unterscheidet zwischen den normativen Quellen einerseits (Statutenwerke, Papstbulen, Beschlüsse des Generalkapitels für den Gesamtorden) und den normreflektierenden, praxisbezogenen Zeugnissen (Beschlüsse des Generalkapitels zu partikulären Einzelfragen, Visitationsberichte über die Durchsetzung der Beschlüsse vor Ort, Entschuldigungsschreiben der zum Generalkapitel nicht Erschienenen, Briefregister, literarische und historiographische Texte) andererseits (S. 21). Was die Prämonstratenser betrifft, so wird der hervorragend dokumentierte Normbestand der Statuten gelobt, jedoch werden die fehlenden Visitationsberichte und die zum größten Teil fehlenden Beschlüsse der Generalkapitel beklagt (S. 22). Dazu ist festzuhalten, dass die Dissertation 1998 abgeschlossen wurde, so dass dem Verfasser die seitdem erschienenen Arbeiten zu den *Statuten / Consuetudines* von Dr. Bruno Krings noch nicht vorlagen. Es entspricht nicht dem Quellenbefund, dass *der größte Teil der jährlichen Definitionen des Generalkapitels nicht überliefert* sei (S. 22); vielmehr wurden diese Beschlüsse bislang nur unzureichend publiziert. Sie werden zur Zeit von Dr. Krings aus der Einzelüberlieferung vieler Klöster gesammelt, zeitlich eingeordnet und für den Druck vorbereitet. Cyglers Untersuchung über die Prämonstratenser — übrigens der kürzeste Abschnitt im Vergleich aller vier Orden — wird nach der Publikation dieser Quellentexte ergänzungsbedürftig sein.

Die Aussage, Norbert habe 1121 seine *fratres* auf die Augustinusregel in der Fassung des *ordo monasterii* verpflichtet (S. 122), ist falsch. Richtig ist: Norbert wählte 1121 die Kombination von *ordo monasterii* und *praeceptum*, wobei die liturgischen Einzelbestimmungen des *ordo monasterii* aus vielerlei Gründen nach und nach ihre Geltung verloren. Der Beweis: Es gibt im Prämonstratenserorden keine Handschrift, die nur den *ordo monasterii* enthält, selbst die älteste Handschrift aus Schäftlarn [C1m

17174, Mitte 12. Jh.] enthält beide Fassungen hintereinander, wobei dort zum damaligen Zeitpunkt der *ordo monasterii* bereits um die liturgischen Bestimmungen gekürzt ist.

Die Ordensbildung der Prämonstratenser wird zu stark *zielgerichtet* dargestellt, ohne die Irrwege und gescheiterten Versuche gebührend zu würdigen. So richtig es ist, bei der Ausbreitung der Reformbewegung von Prémontré ab 1120/21 auf die charismatische Persönlichkeit Norberts hinzuweisen, welche dem Verband ab 1126 nicht mehr in gewohnter Weise zur Verfügung stand, nachdem er zum Erzbischof von Magdeburg bestellt worden war, so falsch ist es, den Anschein zu erwecken, Norbert habe sich ab 1126 nicht mehr oder kaum noch um seine Gründung in Prémontré gekümmert, so dass alles, was nach 1126/28 geschah, allein dem ersten Abt Hugo zu verdanken sei (S. 119ff). Es war Norbert selbst, welcher den Klöstern ab 1126 eine neue juristische Form verlieh und zum Beispiel Abt Hugo zum Abt von Prémontré bestimmte bzw. durch den dortigen Konvent *pro forma* wählen ließ.

Wenn Norbert — nach Weinfurters Überzeugung — seine Gemeinschaft bis 1126 als einen einzigen *Großkonvent* führte, der auf mehrere Klosterstandorte verteilt war, so wird aus derselben Gemeinschaft nach 1126 ein Zusammenschluss relativ selbständiger Klöster: zwar unter einem je eigenen Oberen, jedoch nach wie vor zusammengehalten durch das Ursprungskloster Prémontré, durch das Prinzip von Mutterkloster und Tochterkloster, durch die jährliche Zusammenkunft der Oberen in Prémontré und durch die dort im Jahre 1131 erlassenen ersten Statuten, welche vom Papst — wohlgermerkt auch auf Bitten Norberts — 1131 bestätigt wurden (vgl. S. 130, wo dieselben Fakten von Cygler aus der Sicht Hugos zu Recht anders bewertet werden). — Es glaubt doch wohl niemand, Norbert hätte sich 1131 beim Papst für die Bestätigung der neu erarbeiteten Statuten eingesetzt, welche seiner inzwischen größer gewordenen Reformgemeinschaft die notwendige Struktur gaben, wenn diese Statuten nicht seine Billigung gefunden hätten, ja sehr wahrscheinlich in engster Absprache mit ihm erstellt worden wären. Cygler hat die Rechtsverbindlichkeit der Statuten des Jahres 1131 nicht erkannt. Er hält den Text für eine unverbindliche private *statuarische Vorlage* (Verfassungsentwurf) des Jahres 1134, und die darin enthaltenen organisationsrelevanten Bestimmungen (Generalkapitel, Filiationssystem) seien — nach Aussage der Vita Norberti B — von den Zisterziensern übernommen worden (S. 119f, 126ff, 140).

Cygler stellt fest, es verstehe sich von selbst, dass die Einführung des Generalkapitels nicht auf Norbert, sondern auf Abt Hugo zurückgehe; eine *ordinatio* Norberts habe als „absurd“ zu gelten (S. 134f). Der Rezensent jedoch möchte die bei Cygler zitierte Passage aus dem *De miraculis* des Hermann von Tournai als verlässliche Quelle ebenso ernst nehmen wie die beiden Norbert-Viten. Hermann steht den Ereignissen näher und sein Lob gilt vor allem Norbert. Die Viten — insbesondere die Vita B — folgen den Ereignissen aus größerem zeitlichen Abstand

und interpretieren aus der Sicht des damals noch amtierenden Abtes Hugo. Wenn meine Überzeugung richtig ist, dass die Statuten von 1131 nicht ohne Norberts Mitwirkung denkbar sind, dann ist auch die Einführung des Generalkapitels zwar durch Abt Hugo, aber im Einvernehmen mit Norbert geschehen.

Im weiteren Verlauf verfolgt Cygler die Stellung des Generalkapitels im Ordensrecht, wie es vor allem die Statutenredaktionen und päpstlichen Bullen kennzeichnen (S. 137-182). Er hält die Statuten von 1290 für den Abschluss einer langen Entwicklung, wodurch das Verfassungssystem zur vollen Reife gelangt sei (S. 141). Er hat Recht, wenn es darum geht, dass 1290 letztmals die Beschlüsse des Generalkapitels in die vier Distinktionen eingearbeitet wurden. Seitdem wurden sie über 200 Jahre lang in unterschiedlicher Vollständigkeit als Nachtrag (auch *fünfte Distinktion* genannt) angehängt, was ich als Verfallserscheinung werte, da kein Generalkapitel mehr die Kraft zu einer neuen Redaktion aufbrachte.

Mit lobenswertem Fleiß und großer Sachkenntnis verfolgt Cygler alles, was das Generalkapitel betrifft. Seine kurzen Bemerkungen über die Frauenkonvente (S. 142) sind durch neuere Forschungen überholt. Das neu-geschaffene Instrument der Zirkatoren des Generalkapitels wird aus den Normtexten vorgestellt (S. 143f, 152f); Cygler fragt nicht: Was wird aus diesem Kontrollinstrument, wenn das Generalkapitel nur noch von einer kleinen Gruppe umliegender Äbte besucht werden sollte? — Die Papstbulle des Jahres 1177 wird S. 147 richtig als Generalkonfirmation der prämonstratensischen Verfassungsordnung charakterisiert und ausgewertet. In den Statuten von 1222/27 wird das unentschuldigte Fernbleiben vom Generalkapitel mit drastischen Strafen (Absetzung des fehlenden Abtes) belegt (S. 150f); doch dies blieb vielfach Theorie, da sich das Generalkapitel in entfernter liegenden Gebieten nicht mehr durchsetzen konnte.

Der Ablauf des dreitägigen Generalkapitels — nach dem Stand von 1217 — wird aus der Chronik Emos vorgestellt (S. 153ff). Dabei interpretiert Cygler die Quellen in einer völlig überzogenen Weise und kommt damit zu falschen Ergebnissen. Die in Prémontré versammelten Äbte spielen bei Cygler keine maßgebliche Rolle: Denn während das Definitorium tagt und alle vorgetragenen Fälle allein löst, wird für die Äbte — um es modern zu formulieren — ein *Unterhaltungsprogramm* geboten, bis die Ergebnisse des Definitoriums entgegengenommen werden. Die Zirkatoren seien nur dem Abt von Prémontré und dem Definitorium des Kapitels verantwortlich gewesen (diese Interpretation steht so nicht in der Quelle!). Das Definitorium sei vermutlich vom Abt von Prémontré allein bestimmt worden. — Auch heute tagt das vom Plenum des Generalkapitels gewählte Definitorium vor den Plenarsitzungen, um alle Punkte vorweg zu erörtern und die Tagesordnung festzulegen. Danach werden die Punkte jedoch vom Plenum diskutiert und mit Stimmenmehrheit entschieden. — Wenn dieser letzte Gesichtspunkt nicht auch 1217 in Prémontré durchgeführt worden wäre (selbst wenn es nicht bei Emo steht),

wer wäre dann noch zum Kapitel angereist? Die Kosten für eine wochenlange Reise des Abtes, seines *Kaplans* und eines bewaffneten Begleiters (alle zu Pferd) sowie die lange Abwesenheit zu Hause: alles einmal jährlich nur, um sich im *Mutterkloster* zu treffen und Weisungen entgegenzunehmen? Das kann doch sachlich nicht stimmen! — Cygler selbst stellt S. 161 fest, dass gemäß den Statuten von 1236/38 das Ablaufzeremoniell des Generalkapitels überarbeitet worden sei und die Visitationsberichte der Zirkatoren dem Kapitel vorgelegt wurden.

Die auf dem Kapitel verkündeten Beschlüsse sollten von den Oberen in ihren Klöstern bekannt gegeben werden, andernfalls drohten ihnen Strafen (S. 162); doch wer kümmerte sich darum? — Die leeren Seiten im Anschluss an die erhaltenen Statutenhandschriften weisen nur sporadische Nachträge auf. Man fragt sich: Was waren die angedrohten Strafen wert? Was nutzt all das Lob einer in den normativen Texten erkennbaren verfeinerten Kontrolle der Zentralgewalt (S. 162ff), wenn sich die einzelnen Klöster wenig oder nicht darum kümmern? Wieviele Fälle abgesetzter Äbte sind bekannt? Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, also seit dem Interregnum, nahmen die Klosteroberen (Äbte und Pröpste) aus dem Reich praktisch nicht mehr am Kapitel teil. Die Rolle des Kapitels, die Entscheidungen zu treffen, wurde in der Praxis zunehmend durch die Autorität des Abtes von Prémontré ersetzt.

Cygler kommt S. 170f auf einen Reformanstoß des Papstes Innozenz IV. im Jahr 1245 zu sprechen, woraus neue Bestimmungen erwachsen. Diese Bestimmungen sind in eine bisher noch nicht publizierte Statutenredaktion des Jahres 1245 eingeflossen, deren Publikation von Dr. Krings vorbereitet wird.

Die Statuten von 1290 schränken das Straf- und Dispensrecht der Äbte zugunsten des Generalkapitels bzw. des Abtes von Prémontré ein (S. 173). Cygler nennt dafür nicht den wahren Grund: Es geht nicht in erster Linie um eine Stärkung der Zentralgewalt, sondern um die Machtlosigkeit der Äbte vor Ort, die durch die Verwandten und Freunde der *Delinquenten* ihrer Klöster erpressbar waren. Die hier beschriebene *Machtsteigerung* wurde den Zentralorganen von den Äbten geradezu aufgedrängt, weil viele Äbte zu schwach waren, sich aufgrund eigener Autorität durchzusetzen und sich lieber auf eine Anordnung *von oben* beriefen, der sie unter schweren Strafen folgen mussten. Das Generalkapitel sollte die *emissi* (Delinquenten) eigentlich strafversetzen, doch kein Abt wollte sie aufnehmen! Deshalb ging man dazu über, die Widerspenstigen im eigenen Kloster in einem Kerker bei Wasser und Brot zu bestrafen.

Gemäß der *fünften Distinktion* nach dem Stand von 1322 sind für das Generalkapitel statt drei, nun vier Tage vorgesehen (S. 176). Cygler geht in einem Exkurs auf die Definitoren des Kapitels ein (S. 178-182), von denen man weder die Anzahl noch ihren Abstimmungsmodus kennt.

Größeren Raum (S. 182-204) nimmt die Untersuchung ein, wie sich das Generalkapitel in der Praxis auswirkte. Cygler spricht von einer sehr dürftigen Quellenlage (S. 182). Dennoch gebe ich zu bedenken: Bei den

Statutenredaktionen, die von 1131 bis 1290 alle paar Jahrzehnte aufeinander folgten, wurden die zwischenzeitlich ergangenen Beschlüsse allgemeiner Art in die nächstfolgende Redaktion eingearbeitet, so dass sie fortan nicht mehr getrennt überliefert sind. Andere Beschlüsse wurden vom Kapitel wieder aufgehoben und verloren ihre Rechtskraft (S. 184-186). Aufschlussreich sind auch Formularbücher und Briefsammlungen (S. 189-193). Integrationsprobleme und daraus resultierende Sondervereinbarungen mit den räumlich entfernter liegenden Klöstern werden für Sachsen, Italien und England abgehandelt (S. 193-199). In der zusammenfassenden Würdigung ist das Generalkapitel der Prämonstratenser für Cygler die entscheidende *Integrationsinstanz* innerhalb des Ordens, aber die Tragik liegt darin, dass sie in der Praxis nicht funktioniert, da schon im 12. Jahrhundert über den mangelnden Besuch der Äbte geklagt wird.

Störend sind etliche Übersetzungsfehler, z.B. der Abt von Prémontré bekommt vom Papst nicht die Vollmacht, die Novizen des Klosters Prémontré zum Priester zu weihen, vielmehr darf er ihnen die Tonsur erteilen, falls der Abt selber Priester ist (S. 146). In den Statuten von 1222/27 geht es nicht um einen *vereidigten* Boten, der nach Prémontré zu entsenden sei, sondern um einen Boten, der dort zur Eidesleistung bevollmächtigt sein müsse (S. 151). Bei der Gründung einer Abtei sind nicht 40 Kanoniker zu entsenden, sondern die Gründerabtei muss mindestens 40 Kleriker aufweisen (S. 152). Abt Gervasius erklärte nicht die *forma capituli* [Ablauf des Generalkapitels] für verbindlich, sondern verbot einem friesischen Kloster, die *forma cantus etc.* [Art des Gesanges usw.], wie man sie gerade direkt aus Prémontré übernommen hatte, abzuändern (S. 153). Die Fraternitas des Ordens ist nicht mit einem Totenoffizium gleichzusetzen (S. 153).

Kritisch ist festzuhalten: Das erklärte Ziel des Verfassers, das Generalkapitel in seiner Geschichtlichkeit zu betrachten (S. 15), geschieht hinsichtlich der Prämonstratenser zu wenig. Der Verfasser steuert zu schnell auf sein (vorgefasstes) Ideal zu. Zu den Implikationen Cyglers gehört es offensichtlich, das Generalkapitel habe ein kontinuierliches Bewusstsein seiner selbst gehabt. In Wirklichkeit bestand es aus stets wechselnden Teilnehmern mit je verschiedenen Interessen, und es vollzog sich in einer sich ständig verändernden politischen, sozialen, wirtschaftlichen, geistigen und religiösen Umwelt. Das wird zu wenig herausgearbeitet.

Der richtige Ansatz, die institutionsanalytischen Forschungsansätze hinsichtlich der Prämonstratenser mit historisch empirischen Befunden zu vergleichen (S. 16), geschieht kaum bzw. geschieht viel zu wenig, so dass das Generalkapitel zwar mit viel Umsicht und Quellenkenntnis in seiner idealtypischen Gestalt entwickelt wird, über die Rezeption europaweit in den nahezu 500 Klöstern des Ordens werden jedoch — unter Berufung auf mangelnde Überlieferung — kaum Befunde erhoben.

An der Abtei 4
D-47166 Duisburg

Ludger HORSTKÖTTER O.Praem.